

<p>Bisher:</p>	<p><u>Neu:</u></p> <p><u>Vorbemerkung: Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum als Oberbegriff für weibliche, männliche oder diverse andere Personen verwendet.</u></p>
<p>§ 1 – Name</p> <p>Der Verein führt den Namen: , Menschen für Kinder e.V.‘.</p>	<p>§ 1 – Name</p> <p>Der Verein führt den Namen: , Menschen für Kinder e.V.‘., <u>nachfolgend kurz ‚Verein‘ genannt</u></p>
<p>§ 2 – Sitz</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden</p>	<p>§ 2 – Sitz</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden. in 35606 Solms, Am Reiherwald 8.</p>
<p>§ 3 – Zweck</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (AO).</p> <p>Zweck von dem Verein ist die Unterstützung in Not geratener Kinder und Jugendlicher, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen und die Unterstützung steuerbegünstigter Organisationen, die mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 AO erfüllen.</p> <p>Der Zweck des Vereins kann auch durch die Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften (z.B. Kinderkliniken) in der Weise verwirklicht werden, dass medizinische Geräte übereignet oder unentgeltlich überlassen werden. Zur Verwirklichung dieses Satzungszwecks soll der Verein als Anlaufstelle für</p>	<p>§ 3 – Zweck</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (AO).</p> <p>Zweck <u>des Vereins</u> ist die Unterstützung <u>von</u> in Not geratene<u>n</u> Kinder<u>n</u> und Jugendliche<u>n</u>, <u>welche</u> die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen und die Unterstützung steuerbegünstigter Organisationen, die mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 AO <u>verfolgen</u>.</p> <p>Der <u>Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch</u> die Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften (z.B. Kinderkliniken), soweit erforderlich, durch die unentgeltliche Überlassung oder unentgeltliche Übereignung medizinischer Geräte<u> oder als</u></p>

<p>Kinder, die in eine gesundheitliche oder soziale Notlage geraten sind, rasche und unbürokratische Hilfe leisten, sei es aus eigenen Mitteln, sei es durch Beratung oder Vermittlung anderer Unterstützungsmöglichkeiten.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig, der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Zur Beschaffung weiterer Mittel führt der Verein insbesondere Radtouren oder kulturelle Veranstaltungen durch, bei denen Spenden gesammelt werden.</p>	<p>Anlaufstelle für Kinder, die in eine gesundheitliche oder soziale Notlage geraten sind und <u>damit unverzügliche</u> und unbürokratische Hilfe <u>benötigen</u>. <u>Die Hilfe des Vereins kann aus der diesbezüglichen Verwendung eigener finanzieller Mittel</u> oder Beratungen oder Vermittlung anderer Unterstützungsmöglichkeiten bestehen.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; <u>er</u> verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel des Vereins dürfen nur für <u>die satzungsmäßigen</u> Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <u>Die Erstattung von Auslagenersatz auf Antrag des Mitgliedes bleibt unberührt</u>.</p> <p>4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck <u>des Vereins</u> fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Zur Beschaffung weiterer Mittel, <u>außerhalb der Mitgliedsbeiträge</u>, führt der Verein insbesondere Radtouren oder kulturelle Veranstaltungen durch, bei denen Spenden gesammelt werden.</p>
<p>§ 4 – Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem</p>	<p>§ 4 – Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem</p>

<p>geschäftsführenden Vorstand und bis zu 8 Beisitzern. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1.Vorsitzender b) 2.Vorsitzender c) 1.Kassenwart d) 1.Schriftführer e) 2. Kassenwart f) 2.Schriftführer g) Pressesprecher/Öffentlichkeitsarbeit <p>Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer berechtigt. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende.</p> <p>2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Verwendung der Mittel und Gewährung der Hilfe bis zu einem Betrag von 7.500 Euro, darüber hinaus entscheidet der gesamte Vorstand.</p> <p>3. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern für jeweils zwei Jahre wie folgt gewählt. Wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, durch Akklamation, stehen mehrere Kandidaten zur Wahl durch geheime Wahl.</p>	<p>geschäftsführenden Vorstand und bis zu 12 Beisitzern. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1.Vorsitzender b) 2.Vorsitzender c) 1.Kassenwart d) 1.Schriftführer e) 2. Kassenwart f) 2.Schriftführer g) Pressesprecher/Öffentlichkeitsarbeit <p>Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer berechtigt. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende.</p> <p>2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet <u>mit einfacher Mehrheit</u> über die Verwendung der Mittel und <u>die Gewährung finanzieller Unterstützung</u> bis zu einem Betrag von 7.500 Euro; darüber hinaus entscheidet der gesamte Vorstand.</p> <p>3. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern für jeweils zwei Jahre wie folgt gewählt; Wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, durch Akklamation, <u>andernfalls durch geheime Wahl. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag in jedem Fall die offene Wahl durch einfache Mehrheit der vertretenen</u></p>
---	---

<p>Er bleibt bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.</p> <p>4. Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie stehen dem amtierenden Vorstand beratend zur Seite und repräsentieren den Verein. Sie werden zu Vorstandssitzungen eingeladen.</p> <p>5. Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie stehen dem amtierenden Vorstand beratend zur Seite und repräsentieren den Verein.</p>	<p><u>Stimmen beschließen.</u></p> <p>Er bleibt bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.</p> <p>4. Zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenvorständen können ehemalige Vorsitzende ernannt werden, die sich <u>durch ihr Wirken</u> besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie stehen dem amtierenden Vorstand beratend zur Seite und repräsentieren den Verein. Sie werden zu Vorstandssitzungen eingeladen.</p> <p>5. Zu Ehrenmitgliedern können ehemalige Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie stehen dem amtierenden Vorstand beratend zur Seite und repräsentieren den Verein.</p>
<p>§ 5 – Mitglieder und Mitgliederversammlung</p> <p>1. Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.</p>	<p>§ 5 – Mitglieder und Mitgliederversammlung</p> <p>1. Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich <u>bei einem Mitglied des</u> Vorstandes des Vereins zu stellen.</p> <p>Der <u>geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit</u> über die Aufnahme.</p>

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Juristische Personen als Mitglieder haben nur eine Stimme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3. Mitgliederversammlung

Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und obliegt dem Vorstand.

Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt über die örtliche Tageszeitung und auf der Homepage des Vereins www.menschen-fuer-kinder.de.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes Mitglied hat lediglich eine Stimme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – insbesondere in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3. Mitgliederversammlung

Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und obliegt dem Vorstand.

Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt auf der Homepage des Vereins www.menschen-fuer-kinder.de. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einstellung solcher Termine auf der genannten Homepage. Der Tag der

<p>Anträge und Änderungen der Tagesordnung müssen sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Jede Veränderung der Wohnanschrift ist dem Vorstand mitzuteilen.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft endet</p> <p>-durch Tod bzw. Konkurs (bei juristischen Personen)</p> <p>-durch Austritt der mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,</p>	<p><u>Einstellung zählt für die Fristberechnung voll mit.</u></p> <p>Anträge und Änderungen der Tagesordnung müssen sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll <u>zu fertigen</u>, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Jede Veränderung der <u>Mitgliedsdaten</u> ist dem Vorstand <u>unverzüglich</u> mitzuteilen.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft endet <u>durch</u></p> <p>a) Tod <u>bei natürlichen Personen</u> bzw. bei <u>juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister oder Vereinsregister oder eines sonstigen, für die jeweilige juristische Person entsprechenden Rechtsaktes</u> oder</p> <p>b) Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. <u>E-Mail gilt als Schriftform. Oder</u></p>
---	--

<p>-durch Ausschluss, der mit Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden muss.</p>	<p>c) <u>Ausschluss. Der entsprechende Beschluss muss vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Ausschlussgründe sind z.B. die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages über zwei Jahre oder eine Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.</u></p>
<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p>Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der (Mindest-) Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.</p> <p>Wird der Mitgliedsbeitrag für zwei oder mehrere Jahre nicht gezahlt kann der geschäftsführende Vorstand mehrheitlich den Vereinsausschluss des Mitgliedes beschließen.</p>	<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p><u>Von jedem Vereinsmitglied ist ein (Mindest-) Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mindestbeitrages. Der festgelegte Mindestbeitrag wird sodann in die Beitragsordnung ;Anlage I´ zu dieser Satzung übernommen.</u></p>
<p>§ 7 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Vereinszwecks gem. § 3/1 zu verwenden.</p> <p>Beschlüsse über künftige Verwendung des</p>	<p>§ 7 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit <u>einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen</u> beschlossen werden.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall <u>steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des in § 3 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Zwecks.</u></p> <p>Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des</p>

<p>Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>Finanzamtes ausgeführt werden.</p>
	<p><u>§ 8 Datenschutz</u></p> <p><u>Hinweise zum Umgang mit dem aktuellen Datenschutzrecht, ungeachtet seiner jeweiligen konkreten Bezeichnung, personenbezogener Daten von Mitgliedern, ergeben sich aus der ‚Anlage II‘ zu dieser Satzung.</u></p>
<p>§ 8 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese von der Mitgliederversammlung am 04. März 2016 beschlossene Satzungsänderung tritt mit erfolgter Beschlussfassung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese von der Mitgliederversammlung am <u>13. März 2020</u> beschlossene Satzungsänderung tritt mit erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in <u>Kraft.</u></p>

Stand: 2020-02-09

Anlage I. zur Satzung des Vereins

Stand der Anlage: 23.01.2019

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mindestmitgliedsbeitrag für ein Jahr liegt bei 15 €. Ein höherer Mitgliedsbeitrag von dem einzelnen Mitglied kann jederzeit bestimmt werden.
2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit liegt bei 1.000 €. Ein höherer Mitgliedbeitrag in dieser Sache kann vom Mitglied selbst bestimmt werden.
3. Kinder und Jugendliche können – vorbehaltlich der Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter – beitragsfrei bis zur Erlangung ihrer Volljährigkeit im Sinne des § 2 BGB Mitglied des Vereins sein. Mit Erreichen der Volljährigkeit ist ein Antrag auf Mitgliedschaft erforderlich. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Eintritt in die Volljährigkeit.
4. Zur Bestimmung der Mitgliedsbeiträge ist der Vordruck des Vereins über den Antrag auf Mitgliedschaft zu verwenden.
5. Änderungen der Mitgliedsbeiträge bleiben dem Verein jederzeit vorbehalten.

Anlage II. zur Satzung des Vereins

Stand der Anlage: 23.01.2019

Datenschutz / Datenschutzbeauftragter

1. Die Erhebung und Verbreitung personenbezogener Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erfolgt, unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben des Vereins erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Soweit die in den jeweiligen, insbesondere den nachfolgend genannten Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied im Besonderen die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten im Sinne von Ziffer 1 dieser Anlage II. zur Satzung des Vereins unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorgenannten Personen (Satz 1, Ziffer 3 dieser Anlage 2 zur Satzung) aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt; er unterliegt allerdings im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen des Vorstandes oder einem sonstigen Organ des Vereins oder seinen Mitgliedern. Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt, soweit erforderlich, dem Vorstand rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.